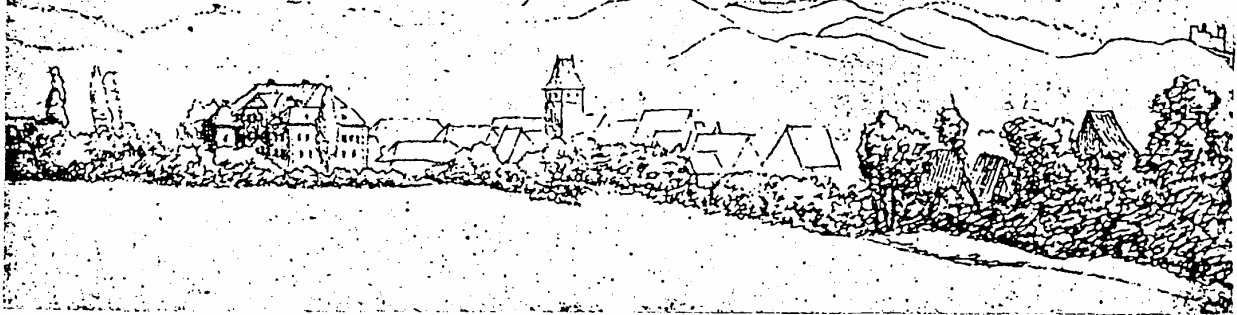


Welder Heimatblätter



Welda, von der Nordwestseite; Zeichnung von Brand aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Herausgeber Ortsheimatpfleger Bruno Hake, Welda, Am Hoppenberg 14, 34414 WARBURG
Erscheinen in zwangloser Folge

Nr. 15

April 1999

15. Jahrgang

Bauermeister (Bürgermeister) konnte nur ein Meyer werden. 1794/95 wollten auch die Kötter einmal einen Bauermeister stellen.

Im 18. Jahrhundert wurde jeweils am 1. Januar der Gemeinderat gewählt. Für die Durchführung der Wahl war der bisherige Rat zuständig. Die 5 Ratsmitglieder wurden aus den Reihen der 7 Meyer und der 73 Kötter gewählt, während der zu wählende Bauermeister nur aus den Reihen der 7 Meyer vorgeschlagen werden konnte. Der „regierende“ Bauermeister schlug für die Wahl zwei Meyer vor. Von den zwei vorgeschlagenen Meyern wählten die fünf Gemeinderäte einen zum Bauermeister. Wie damals bei öffentlichen Bekanntmachungen üblich, wurde auch die Wahl auf dem Kirchhof bekanntgegeben. Damals erreichte man auf dem Kirchhofe noch die gesamte Gemeinde nach dem Gottesdienst. Heute könnte eine öffentliche Bekanntmachung in dieser Art und Weise nicht mehr durchgeführt werden, weil immer weniger Einwohner die Gottesdienste besuchen.

Auf die 1794 bei der bischöflichen Behörde vorgetragene Bitte der Kötter, auch einmal den Bauermeister stellen zu dürfen, nahmen die 7 Meyer mit folgendem Schreiben Stellung. Das Schreiben wird nachstehend in wörtlicher Transkription wiedergegeben, zumal die auf dem Schreiben enthaltenen Aufstellungen der im Gemeindetagebuch verzeichneten Meyer und Halbmeyer für die Familienforschung eine gute Quelle sind.

„Wohlgebohrner

Hochgeehrter Herr Commissarius!

Die Rathswahl zu Welda wird von dem sitzenden Rath auf neuen Jahres Tag vorgenommen;

Die Gemeinheit ist in 7 Meyers, und 73 Kötters eingetheilt, und zwarn so, daß aus den 7 meyer-ernen, und aus denen Kötters die übrigen 5 mitgliedern erwählt werden,

Wenn nun zur Wahl geschritten wird, so schlaget der regierende Bauermeister zwey von denen 7 meyers zum bauermeister vor, und haben die übrigen fünf Mitglieder die Wahl, wen sie von diesen beyden nehmen wollen, nach geschehener übereinkunft wird die Wahl aufm Kirchhofe publicirt, welches von Jeher obsevirt worden, sollten gleichwohlen unsere Gegnern sich beyfallen lassen, solches abzuleügnen, so erbieten Wir uns dieses durch das Gemeinheits Buch so wohl, als die bey dem Gericht abgethane Genmeinheits Rechnungen zu erproben.

Diese von unseren Vorfahren gemachte Vereinbahrung hat einen Bezug auf die übrigen benachbarten gemeinheiten, allwo das nämliche Regliment eingeführt, und in usu ist.

Was würde nicht eine Zerstörung geben, wenn die Kötter ihr Ziel erreichten und die Meyerer sich von diesen müßten befehlen lassen, was für Schwierigkeiten, und Procehsen werden hierdurch nicht hervorspringen;

Sollten nicht die übrigen benachbarten Gemeinheiten diesem Sitem ebenfalls nachzuahmen suchen, und was kan der Bauermeister der nur eine stimme, und die Kötterer 5 stimmen haben, etwas zum Nachtheil der Gemeinheit auswirken, zumalen, wenn Hauptsachen vorfallen, die ganzen Gemeinheits gliedern zum Rathe berufen werden;

Es scheint, es haben die Kötter das französische Principium Freiheit, und Gleichheit ergreifen, welches aber von einem Hochfl. Geheimden Rathe gnädigst abzuwenden alle Vorsorge treffen werden.

So viel nun die gegen den Johann Henrich Nolten gemachte Exception betrifft, wird dagegen erwahnet, daß, da der Budderwegge als Meyer abgegangen, diesen zu ihren 7ten Meyer angenommen, und von gnädiger Herrschaft bestätigt worden, gleichwie nutz die Köttere kein Hauptbeschwerden, warum sie den 7 Meyeren das Bauermeisteramt entsagen wollen, beybringen können . als verhoffen dieselbe, daß sie in ihren alten gerechtsamen geschützt und gehandhabet werden, -Letztlich mußen die 7 Meyeren noch erinnern, daß in der Zukunft ihre Wahl mit Zuthuung, und Bestätigung des Gerichts vorgenommen würde, protestieren auch gegen alle Erkentlich angewendete unkösten.

Desuper.

Schrift statt mündlicher

Beantwortung

von seiten der 7 Meyeren zu Welda

gegen

die Köttern daselbst.

Prgl. ad 31. Januari 1795

Scries denen in der Gemeinheit Welda nach aus weise des so genannten Gemeinheits Buchs gestandener BauerMeistern vom Jahre 170 7 anfangendt.

Extrahiret Welda, den 26. Jan. 1795

Xtian ?(Christoph) Volpracht ein Halbmeyer 1707

Von 1708 bis 1717 findet sich nichts notiert

Tonies Holtzminden ein Halbmeyer 1718

Jost Bowinckelmann ein Meyer 1719-21-31-3 7-3 7-28

Joh. Bornemann similis =desgleichen 1720

Joh. Dirich Sälling similis 1722-26-43-38

1723 Cessat quia non notatus.

Adam Stoltzenberg ein Meyer 1724-30

Anton Engemann Halbmeyer 1729-32-36-39-48

Jost Tegethoff ein Meyer 1735

Jost Inaz Hillebrandt similis 1741-42-45

Anton Volprecht Halbmeyer 1744

Ant. Tegethoff ein Meyer 1746-47-48-53

Joh.Inaz Engemann Halbmeyer 1749-50-55-56-59-63-67-68-69-78-83

Bern. Bowinckelmann ein Meyer 1751-52-62-66- 75

Josep Stoltzenberg similis 1754-60

Josep Blömeken similis 1757-58-64-74

Adam Butterweck similis 1761
Joh. Heinrich Nolten als Halbmeyer 1770-80-81
als recipyrter Meyer 1791-92
Adam Hillebrandt Meyer 1771- 76- 77
Henrich Vogelins similis 1772
Josep Tegethoff similis 1729 82-85
Frans Stolizenberg similis 1784-88
Carl Bowinckelmann similis 1785-94
Wilh. Blömicken similis 1786
Anton Engemann similis 1789-90-93
In Fidem
Gl

(STA Mstr. Fürst.Paderborn Geh.Rat Nr. 722)

31.1.1795

Halbmeyern sind von dem Dorfsrichter Brenken und denen 3 aetatum Gemeinheitsgliedern
als Xtop(Christoph) Rosen, Joh Franz Stoltzenberg und Johannes Richenberg ad Prot lum Com-
missionis p

praesenti specifiziret worden wiefolget.

1. Richter Brenken
2. Xtop Rohden
3. Tonies Michels
4. Anton Richenberg
5. Joes Wullrich
6. Bernd Jost Lücking
7. Joes Franz Vogelins
8. Joes Richenberg
9. Joes Blome
10. Henr, Bowinckelmann
11. Bern. Vasmer
12. Henrich Leinenweber
13. Heinrich Cohaubt neu erwählter Baurmeister
14. Henrich Hillebrandt
15. Anton Schyriack
16. Moritz Rosen

In Fidem

Hl. Risen qu. Commissar“

(STA Mstr. Fürst.Paderbom Geh.Rat Nr. 722 8. 23)

.....

Im 19. Jahrhundert wurde es vielerorts notwendig, die Gemarkung neu zu ordnen. So fand auch in Welda die sogenannte Separation der Feldmark von 1842 bis 1857 statt. Die auf den Forsten des Rittergutes haftenden Servitute (Belastungen) wurden 1861 geregelt.

Nachstehend werden die allgemeinen Bestimmungen des Rezesses über die Spezial-Separation der Feldmark Welda im Wortlaut wiedergegeben.

Aus dem Rezess von 1861 reicht die Wiedergabe des § 3 um über den Sinn und Zweck der Regelungen zu informieren.

(Word\Dateien\Ortsgeschichte\Rezesse)

Rezeß über die Spezial-Separation der Feldmark Welda eingeleitet 1842 und rechtskräftig geworden am 21. Oktober 1857

„Einleitung

In der im Regierungs-Bezirke Minden, im landrätlichen Kreise und Amte Warburg, in der Katastal-Gemeinde Warburg belegenen Gemeinde Welda wurde am 22^{ten} und resp. 24^{ten} März 1842 von 4 Grundbesitzern der Gemeinde Welda,

Johann Glade,

Fritz Stolzenberg,

Adam Fecke und

Georg Müller

auf Spezial-Separation der in der Feldmark Welda belegenen Grundstücke provociert, und von der Königlichen General-Commission zu Münster unter dem 29^{ten} März 1842 die Einleitung der Auseinandersetzung verfügt.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Freiherr von Brackel der Provokation beigetreten resp. nach dem er den Antrag, als er von den ersten Provokanten zurückgenommen, zu dem seinigen gemacht, wird auf Grund der von den Special-Commissarien, Oeconomie-Commissar Drüke zu Büren, Kammergerichts-Referendar Oelmer, Oeconomie-Commissions-Rath Zimmermann und Oeconomie-Commissar Otto zu Warburg, geleiteten Verhandlungen, sowie auf Grund der von den Kreis-Boniteuren Amtsrath Spinola aus Neuenheerse und Oeconom Carl Kopp aus Löwen speciell bewirkten und von den Kreis-Boniteuren Oeconom Johann Heidenreich aus Warburg und Oeconom Anton Niggemeier aus Scherfede schiedsrichterlich festgestellten Bonitierung der Feldmark und des durch rechtskräftige Entscheidung feststehenden Separationsplanes über diese Auseinandersetzung der folgende Receß errichtet:

„Gegen das Erkenntniß der Königlichen General-Commission zu Münster vom 27^{ten} August 1852 hatte zwar der Ackerwirth Joseph Wennekamp zu Welda die Appelation angemeldet, dieselbe aber in einem späteren Termine zurückgenommen und den Separationsplan genehmigt.“

§ 1

Interessenten.

Die Interessenten der Auseinandersetzung sind im § 7 dieses Recesses sub lfd.Nr. 1 bis 165 incl. namentlich aufgeführt. Weitere Beteiligte haben sich der vorschriftsmäßig:

a. in dem zu Münster erscheinenden Westfälischen Merkur und zwar in den Nummern

α. 100. vom 27. April 1842,

β. 120. vom 20. Mai 1842,

b. in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden und zwar in den Nummern

α. 18. vom 6. Mai 1842,

β. 21. vom 27. Mai 1842,

c. in dem Intelligenzblatte für den damaligen Oberlandes-Gerichts-Bezirk Paderborn und zwar in den Nummern

α. 35. vom 30. April 1842

β. 41. vom 21. Mai 1842

erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung ungeachtet nicht gemeldet.

§ 2

Verhältnisse vor der Auseinandersetzung.

Die Feldmark Welda unterlag bisher verschiedenen Hutungs-Rechten.

Die Äcker waren nach den Regeln des Dreifeldersystems mit willkürlicher Besamung der Brache bewirtschaftet und unterlagen der gemeinschaftlichen Behutung mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Gänsen während der ganzen Zeit von der Aberntung bis zur Wiederbestellung.

Auf den mit Winter- oder Sommerfrucht bestellt gewesenen Stoppelfeldern fand in den ersten drei Tagen nach Abbringung der Früchte eine Vorhude zu Gunsten der Kühe statt, erst nach Ablauf dieser Zeit konnten die anderen Vieharten aufgetrieben werden.

Die Wiesen, welche sämtlich zweischürig sind, wurden mit Rindvieh in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 11. Mai incl. und mit Schafen vom 11. November bis zum 5. April incl. behütet.

Die Anger und Dreische dienten sämtlichen Viehgattungen das ganze Jahr hin zur Weide.

Die Waldungen unterlagen, soweit dieselben nicht in Schonung gelegt waren, der Behütung mit den Schafen von Johanni, den 24. Juni ab, mit dem Rindvieh in der Zeit vom 11. Mai bis zu dem Zeitpunkt, wo dasselbe in die Stoppelfelder getrieben wurde. Andere Vieharten durften in die Waldungen nicht getrieben werden.

Nach allgemeinem Einverständnis waren die Parzellen Flur XXV Nr. 143 und 563/144 der sogenannte Kamp und das Schlo hudefrei. Es bestand in Welda zu Gunsten des Freiherrn von Brackel eine Schaftriftgerechtsame. Die Eingesessenen von Welda hatten indeß die Befugnis, der Schafherde des Freiherrn von Brackel ihre Schafe mit vorzutreiben. Das Recht der Pirschnutzung stand dem Freiherrn von Brackel zwar ausschließlich zu, indeß war derselbe auch gleichzeitig verpflichtet, für die der Gutsherde vorgetriebenen Schafe der Eingesessenen von Welda die erforderlichen Springböcke zu stellen.

Außerdem hatte der Freiherr von Brackel die Befugnis, sein güstes Rindvieh der Rindviehherde der Eingesessenen von Welda vorzutreiben, wohingegen ihm die Verpflichtung oblag, für die gesamte Rindviehherde einen Bullen zu stellen.

Auch stand dem Freiherrn von Brackel wegen der von ihm angekauften bäuerlichen Grundstücke das Recht zu, gegen das pro rata zu entrichtende Hirtenlohn das melke Vieh dem Gemeindegirten vorzutreiben.

Die Schweinehude wurde von dem Freiherrn von Brackel mit der Gemeinde gemeinschaftlich ausgeübt, und mußte die Gemeinde das heißt diejenigen Einwohner, welche ihre Schweine mit dem Hirten trieben, diesen den Lohn bezahlen, wogegen derselbe auf dem Brackelschen Gute die Kost erhielt.

Die Gänsehude wurde ebenfalls gemeinschaftlich ausgeübt und mußte der Freiherr von Brackel, sowie jeder andere Gänse-Eigentümer pro rata der mitzutreibenden Gänse zu dem Hirtenlohne beitragen.

Zwischen der Gemeinde Welda und Germete fand in den Fluren XXVI und XXVIII eine Koppelhude statt, welche in zwei Koppelhutungs-Revieren ausgeübt wurde.

In dem einen Koppelhutungs-Revier von Germete gegen Welda beginnt die Grenze an dem Forstdistricte Königsberg, zwischen den Grundstücken sub Nr. 845 und 846, läuft in nördlicher Richtung zwischen diesen beiden Grundstücken durch über das sogenannte Rabenloh, setzt ihre Richtung fort zwischen den Grundstücken Nr. 1/496, 2/497, 2/498, durchschneidet die Grundstücke von Nr. 507 bis 512, ferner die Grundstücke im sogenannten Laubusche Nr. 187, 188 und 159, läuft westlich von den Grundstücken Nr. 175, 176, 177 und 190 her, sowie vor den Grundstücken Nr. 163, 164, 165, 167 bis 174, desgleichen werden folgende Grundstücke durchschnitten, als Nr. 207, 213, 214, 217, 220 bis 225; hier springt die Grenze über den Weg von Wethen nach Welda, verfolgt die nördliche Richtung zwischen den Grundstücken Nr. 226, 227, 228, 151, 229 und 149.

Von hier aus läuft die Grenze östlich zwischen den Grundstücken Nr. 148, 147, 149, 150 bis an das Grundstück Nr. 146, hier biegt sie sich eine kurze Strecke nördlich bis auf ungefähr 14° Entfernung vom sogenannten Eiserweg, nimmt von hier an wieder ihre östliche Richtung an und durchschneidet die Grundstücke Nr. 146, 145, 144, 133, 132, 131, 130, 124, 123, 120, 121, 116, 115, 111, läuft längs der südlichen Grenze des Grundstücks Nr. 97, springt in gerader Richtung auf die nördlichen Enden der Grundstücke Nr. 87 und 88; die Grundstücke Nr. 96, 95, 91 und 88 werden hierdurch an den nördlichen Enden durchschnitten; von hier springt die Grenze über die nördlichen Enden der Grundstücke Nr. 86 und 85 bis auf die südliche Grenze des

Grundstücks Nr. 81, läuft längs der südlichen Seite fort und springt über die Grundstücke Nr. 67,66,64,63,59,58,55,54,49 und 47, bis auf die südliche Grenze Nr. 13, von hier über den sogenannten Wellerberg Nr. 10,9,8,5,4,3,2,1, welche von derselben durchschnitten werden. Von hier geht die Grenze die Flur XXVI über, durchschneidet zuvörderst den Weg von Germete nach Welda, immer in östlicher Richtung, die Grundstücke Nr.449,437,438,439,440,443,444, 446,448 werden durchschnitten, läuft zwischen den Grundstücken Nr. 516 und 517 längs der nördlichen Enden der Grundstücke Nr. 520 bis 525 und zieht sich an den südlichen Enden der Grundstücke des Fecke, Wennekamp, Müller, Leineweber, Bielefeld bis zur Flur-Grenze der Flur XXIII.

In dem zweiten Koppelhutungsrevier von Welda gegen Germete beginnt die Grenze in der Flur XXVIII am sogenannten Königsberg, zieht sich zwischen den Grundstücken Nr. 857 und 858 in nördlicher Richtung, durchschneidet die Grundstücke Nr. 856,855,854,853,852,862, 863, läuft in nördlicher fast gerader Richtung zwischen den Grundstücken Nr. 475,480,481 durch bis auf dem westlichen Ende Nr.512, von der westlichen Spitze Nr. 187 bis auf den östlichen Enden der Grundstücke Nr. 194,195,198,199,200,201 und springt von hier auf den sogenannten Eiserweg, da, wo dieser von dem von Wethen nach Welda durchschnitten wird, verfolgt diesen ostwärts hinauf durch die Flur XXVI bis zur Grenze der Flur XXIII.

Endlich gehört hierher noch derjenige Theil des Forstes Königsberg, welcher im Westen durch die aus der Verlängerung der Linie zwischen den Grundstücken Nr.557 und 558 bis an die Waldecksche Grenze entstehenden, also durch den Königsberg laufenden Linie begrenzt wird.

Weitere Koppelhude-Verhältnisse fanden nicht statt.

Außer der Weidenutzung haben die Eingesessenen zu Welda noch das Recht zum Bezug von Geschirrh Holz, von jährlich 96 Walfuder Brennholz, sowie das Laubsammeln, Dornenhauens, Weidenschneidens, des Raff- und Leseholzholens in den von Brackelschen und von Haxthausenschen Forsten in Anspruch genommen resp. zugestanden erhalten und erstritten, jedoch wird die Ablösung dieser durch Erkenntnis des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom 13. Mai 1845 den Prätendanten zugesprochenen Gerechtsame in einem Separat Verfahren behandelt.

§ 3

Zweck der Auseinandersetzung

Der Zweck der Auseinandersetzung ist:

1. die Aufhebung aller bestehenden Koppelhutungen und einseitigen Hudegerechtigkeiten in der Feldmark Welda und die Regulierung der für die Hutungsrechte zu gewährenden Entschädigungen.
2. die wirtschaftliche Zusammenlegung und Ausweisung des jeden Interessenten gebührenden Antheils an der Separationsmasse. Auch ist gleichzeitig
3. die Ausweisung einer Schul-Dotation gemäß § 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.
4. die Ausweisung gemeinschaftlicher Lehmgruben, Steinbrüche und Flachsrothegruben, sowie

die Regulierung der Kommunikations- und Feldwege und der Entwässerungsgräben erfolgt.

§ 4

Gegenstand der Auseinandersetzung, Vermessung, Außengrenzen.

Die Feldmark Welda besteht aus den Fluren XXV bis XXVII der Katastralgemeinde Warburg Untergemeinde Welda und einem Theile der Flur XXVIII der Katastralgemeinde Warburg Untergemeinde Germete.

Da jedoch außerdem einzelne in der Feldmark Germete, sowie einzelne im Kurfürstenthum Hessen belegene Parzellen zur Separation gezogen worden, wird die Separationsmasse gebildet

a) aus den Fluren XXV, XXVI und XXVII der Gemeinde Welda:

1. an Gärten, Acker, Wiesen und Hutungen zusammen

	enthaltend	2591 Morgen	30 Ruthen
2. an Wege, Flüsse pp		77 Morgen	13 Ruthen
b) aus der Flur XXVIII durch die Parzellen Nr. 1 bis 208 einschließlich			
213 bis 233 einschließlich 245, 246, 247, 476 bis 851 einschließlich			
857,858,859, 862/1,862/2, 863 bis 870 einschließlich			
1. an Äcker, Wiesen und Hutungen		924 Morgen	95 Ruthen
2. an Wege, Flüsse pp.		<u>7 Morgen</u>	<u>117 Ruthen</u>
		3600 Morgen	75 Ruthen
		mit einem Taxwerthe 153853,70 Rthlr.	
c) dazu treten die Anschlußparzellen Flur XXVIII			
Nr. 447,448,449 der Feldmark Germete zusammen		2 Morgen	133 Ruthen 121,69 Rthlr.
d) ferner die im Kurfürstenthum Hessen belegenen			
	Parzellen	<u>4 Morgen</u>	<u>178 Ruthen</u> <u>250,59 Rthlr.</u>
Summa der zu vertheilenden Masse		3608 Morgen	26 Ruthen = 154225,98 Rthlr.

Bei der Separation ist die Kataster-Vermessung und ein Auszug aus der Kataster-Karte zu Grunde gelegt, nach welcher letzteren eine Übersichts-Karte des Separations-Objekts, aus welcher neben der neuen Eintheilung und die Grenzbeschreibung ersichtlich ist, und eine Reinkarte in welcher ebenfalls die neue und die frühere Eintheilung eingezeichnet ist, beide durch den Geometer Crone zu Warburg ausgearbeitet worden, auf welche Theilungskarten sich dieser Rezeß stützt und bezieht.

Die Feldmark von Welda grenzt im Westen an das Fürstenthum Waldeck, im Süden und Südosten an das Kurfürstenthum Hessen, im Osten an die Gemeinde Wormeln und im Norden und Nordosten an die Gemeinde Germete.

Die Außengrenzen stehen überall fest und sind in der aus der Katasterkarte extrahierten Theilungs-Karte in grüner Farbe angelegt, ebenso sind die Grenzen des Separations-Objects gegen die von der Separation ausgeschlossenen Grundstücke, welche überall durch die Kataster-Karte unzweifelhaft feststehen, bezeichnet.

§ 5

Theilnahme-Rechte, Theilnahme-Verhältnis und Grundsätze der Theilung.

Der Frucht- und Holztertrag der Äcker, Wiesen und privaten Holz- und Weide-Grundstücke stand den bisherigen Besitzern derselben zu, soweit nicht besondere Servitute darauf hafteten. Die Hütung auf den Äckern, Wiesen, Angern oder Dreischen und Holzgrundstücken stand den Interessenten in der § 2 dieses Rezesses beschriebenen Weise gemeinschaftlich zu.

Hinsichtlich derjenigen Anger- oder Dreischflächen, welche sich zur Umwandlung in Acker oder Wiese eigneten, ist das Theilnahmeverhältnis in der Weise festgesetzt worden, daß die betreffenden Flächen mit dem nach solcher anderweitigen Cultur durch die Schiedsrichter festgestellten Bodenwerth dem seitherigen Eigenthümer zu gut gerechnet und davon der nach der bisherigen Benutzungsweise ermittelte, der gemeinschaftlichen Weidemasse zufallende Hütungs-Werth in Abzug gebracht worden ist.

Über die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Hütung auf den solcher Servitut unterworfenen Äcker, Wiesen und Angern sind unter den Interessenten folgende Festsetzungen vereinbart worden:

1. daß ohne Rücksicht auf Vorzugsrechte oder besondere Verhältnisse, hinsichtlich der Viehgattungen, der Weideplätze und der Hütungs-Zeiträume die sämmtlichen Weiden getheilt werden sollen.
2. daß der zur Weide berechnete Viehstand nach den Durchwinterungsmitteln berechnet, und außer diesem für jedes Haus noch ein Viehstand von 1 ½ Kühe zur Theilnahme gestattet werde.

3. daß bei der Durchwinterungs-Berechnung außer den Weldaer Grundstücken auch diejenigen in der Feldmark Germete und in den Territorien des Kurfürstenthums Hessen und des Fürstenthums Waldeck belegenen Ländereien berücksichtigt werden sollen welche Weldaer Eingesessenen zur Zeit gehören.
4. daß der Freiherr von Brackel als Besitzer des Ritterguts Welda mit 700 Stück Schafen und mit 18 Stück güsten Rindviehs an der Weidemasse partizipieren, dagegen als Eigenthümer von neuerlich erkaufte und dem Gute zugeschlagene bäuerliche Ländereien nach dem von solchen Grundstücken zu ermittelnden durchzuwinternden Viehstande theilnehmen solle, und hierbei die Verpflichtung des Gutsbesizers zur Haltung eines Zuchtbullen für die Kühe der Eingesessenen und zur Haltung eines Springbockes mit dem Rechte desselben, von den Schafen der Weldaer Eingesessenen, welche zur Gutsherde getrieben, den Perch zu beziehen, kompensiert wird.
5. daß die Hütung auf den der politischen Gemeinde Welda gehörigen Grundstücken wie solche im Kataster und Hyptheken-Buche specificirt sind, als untheilbares Korporations-Vermögen zu behandeln.
6. daß die mit Grundstücken bei der vorliegenden Auseinandersetzung beteiligten Forensen zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weidemasse nicht verstattet werden.
7. daß die Koppelhütung zwischen Welda und Germete der Art vertheilt wird, daß Welda elf Theile und Germete neun Theile davon erhält.

Da die Besitzer des Forstdistricts genannt Königsberg wegen diesen zur Äcker- oder Wiesen-cultur ungeeigneten Beschaffenheit eine Naturalabfindung in Acker oder Wiese nach Welda hin zu gewähren nicht im Stande sind, ist den Eingesessenen in Germete der seither von Welda aus mitbehütete Theil des sogenannten Königsberges zur ferneren ausschließlichen Weidenbenutzung überlassen und denselben der den Hudeberechtigten von Welda gebührende Antheil an solcher Nutzung auf ihr Perripiendum aus der Hütung in den in der Feldmark Welda separierten Grundstücken in Anrechnung gebracht werden.

Von den nach vorstehenden Grundsätzen für jeden Interessenten berechneten Frucht- und Weidewerthe ist sämmtlichen zu Welda wohnenden Separations-Interessenten mit Ausschluß der Gemeinde Welda, der Pfarre und der Küsterstelle der nach dem Sollhaben berechnete Beitrag zur Schuldotation, sowie jedem Interessenten, mit Ausschluß der Schule, der Beitrag zu gemeinschaftlichen Anlagen, zu dem Mehrbedarf an Terrain, zu Wegen und Gräben gegen die eingezogenen bisherigen in Abzug gebracht.

§ 6

Nachweisung über die Vertheilung der Masse.

Das Separations-Object, einschließlich der bisherigen Wege, Gräben, Wässer, der Anschlußparzellen aus der Feldmark Germete und der im Kurfürstenthum Hessen belegenen Anschlußparzellen beträgt nach §4

3608 Morgen 26 Ruthen = 154225,98 Rthlr. (Reichstaler)

Davon sind durch die Separation ausgewiesen:

a, den einzelnen Interessenten
incl. Schuldotation und

Dispositions-Stück als Abfindung 3519 Morgen 112 Ruthen = 151716,11 Rthlr.

b, zu Wegen und Gräben 88 Morgen 94 Ruthen = 2509,76 Rthlr.

Summa 3608 Morgen 26 Ruthen = 154225,87 Rthlr.

§ 7

Spezielle Plan-Anweisung.

Die Abfindungen, welche jeder Interessent für seinen bisherigen privaten Besitzstand und für seine Theilnahme-Rechte an der Hütung und den gemeinschaftlichen Grundstücken, dagegen nach Abzug des Weidewerthes seiner Grundstücke und der Beiträge zu den gemeinschaftlichen Anlagen und Wegen erhält, sind in der folgenden Zusammenstellung enthalten, in wel-

cher zugleich der bisherige Besitzstand eines jeden Interessenten und der auf eine jede Parzelle im Verhältnisse ihres Wertes fallende ideelle Antheil der Gesamtabfindung angegeben ist, soweit solches auf die besonderen Belastungen einzelner der bisherigen Kataster Parzellen nach Inhalt des Hypotheken-Buchs erforderlich war.

Es ist ferner in dieser Tabelle das Sollhaben eines jeden Interessenten nach dem durch das rechtskräftige Erkenntniß der Königlichen General Commission zu Münster vom 27. August 1852 festgestellten Separations Plane und der Bonitirungswerth der demselben zugetheilten Gesamt-Abfindung angegeben.

Die vorstehend erwähnten Zusammenstellung und Tabellen werden hier nicht wiedergeben.

Bei der Transkription des in deutscher Schrift geschriebenen Textes wird die damalige Schreibweise wiedergeben.

Rezeß über die Ablösung der auf den Forsten des Rittergutes Welda haftenden Servitute von 1861

(auszugsweise Abschrift)

.....“§ 3

Der Zweck der Auseinandersetzung ist:

1. Die Aufhebung sämtlicher, den Eingesessenen von Welda ausschließlich der Pastorat und der Schule daselbst in der auf dem linken und rechten Twisteufer belegenen Forsten des Freiherrn von Brackel zustehenden Holzberechtigungen und die Ablösung der von den Brennholzberechtigten alljährlich an den Freiherrn von Brackel zu entrichtenden Holzschillinge.
2. Die Ausweisung des jedem Berechtigten gebührenden Gesamt-Antheils in Grund und Boden. Auch ist gleichzeitig
3. Die Regulierung Kommunikations- und Feldwege erfolgt.“

Am 21.02. 1996 wurde das Schloß von dem Architektenehepaar Klaus und Brigitte Fauerbach aus 34131 Kassel, Wigandstraße 17 erworben.

Über den weiteren Verlauf der Baumaßnahmen und der Nutzung des Schlosses sprach der Ortsheimatpfleger mit Frau Fauerbach.

Frau Fauerbach, die Weldaer Bevölkerung interessiert sich sehr für das Schicksal der Schlosses. Von der Straße aus kann man von den durchgeführten Arbeiten nicht viel sehen. Was ist bisher am und im Schloß getan worden?

Sehr viel!

Das Dach des Schlosses wurde umfassend repariert. Ebenso die Dachrinnen, die Schneefanghölzer, Schornsteinköpfe und Wasserspeier.

Die Gräfte wurde entschlammt und die an vielen Stellen eingebrochene Gräftenmauer rekonstruiert. Der Wasserabfluss zur Twiste war nicht mehr funktionstüchtig. Er wurde wieder hergestellt.

Alle Fenster von 1734 waren in einem desolaten Zustand. Sie sind inzwischen alle restauriert worden.

Sämtliche Geschosse bis auf den Keller sind saniert worden. Die Heizungen sowie die komplette Haustechnik wurden erneuert.

Die ehemalige Wohnung Kiel in der Vorburg ist mit großem Aufwand entmüllt worden.

Ein Reitplatz wurde angelegt.

Wie soll der wiederhergerichtete Saal in Zukunft genutzt werden? Steht er auch der Bevölkerung zur Verfügung?

Der Festsaal mit seinen Vorräumen soll allen kulturellen Veranstaltungen (in kleinerem Umfang) dienen, wie z.B. Konzerten, Lesungen, Kabarett usw. Er wird dem „Kulturkreis Schloß Welda e.V.“ vermietet. Außerdem kann er für Feiern (bis ca. 50 Personen, ohne Tanz) angemietet werden.

Wieviel Wohnungen wurden im Schloß ausgebaut und wie groß sind diese? Suchen Sie noch Mieter?

Im Schloß stehen 4 Mietwohnungen zur Verfügung, von 134 bis 165 m². Davon ist eine Wohnung vermietet. Es werden noch Mieter gesucht.

Sie haben Teile des Gesamtgrundstückes verkauft. Die Familie Vaubel hat den nördlichen Teil der früheren Bleiche erworben, während auf dem südlichen Teil bereits ein Wohnhaus gebaut wurde. Sind dort noch weitere Baugrundstücke vorgesehen?

Erst in 5 Jahren stehen dort noch zwei weitere Bauplätze zur Verfügung.

Was soll mit dem früheren Park geschehen?

Der Park wird in seiner jetzigen Form erhalten – d.h. Rasenfläche und Baumsolitäre. Die Umfassungsmauern werden gesichert und behalten ihre vom „Zahn der Zeit“ angenagte Silhouette.

Haben Sie schon konkrete Pläne für die Gestaltung der Außenanlagen?

Die Außenanlagen, z.B. Wege, Fahrwege, Rondell werden dieses Jahr in Angriff genommen, dazu gehört auch die Anlage von Parkplätzen entlang der Schloßparkmauer rechts.

Der westliche Teil der Vorburg ist in einem sehr desolaten Zustand. Was soll dort gemacht werden?

Leider ist die Instandsetzung dieses Teiles noch nicht „dran“. Später ist an den Einbau von Wohnungen und Gewerbefläche im Erdgeschoss gedacht.

In der ostwärtigen Vorburg wird in der ehemaligen Wohnung Kintrup gebaut und renoviert.

Wer ist heute dort Eigentümer? Wäre es nicht sinnvoll gewesen, wenn Sie diesen Gebäudeteil erworben hätten?

Der neue Eigentümer ist eine Familie Hartmann aus Warburg. Über den anstehenden Verkauf wurden wir nicht in Kenntnis gesetzt, obwohl auch wir einen Rückkauf für sinnvoll gehalten hätten.

Herzlichen Dank für das informative Gespräch.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft genügend Ausdauer und finanziellen Rückhalt bei der weiteren Instandsetzung des gesamten Grundstückes.

In meinem Archiv hatte ich zahlreiche Urkunden und Handschriften.
 Um diese auch für die Zukunft zu sichern, habe ich die Originale dem Archiv der Stadt Warburg (Museum im Stern) übergeben und für meine Arbeit Fotokopien gefertigt.
 Damit auch die Bevölkerung von Welda weiß was in dem als „Archiv Hake“ im städtischen Archiv deponierten Unterlagen zu finden ist, wird nachstehend der Aktenplan abgedruckt.

ARCHIV Bruno H A K E, WELDA

- Urkunden und Handschriften -

-.-.-.-.-

1. Allgemeines

1.0.0	Bürgerleid Fassungen 1565 und 1724, Die Fassung von 1806 ist im Gemeindetagebuch enthalten.(Siehe 2.2.3)	1565
1.0.1	Anfang einer Eingabe der Gemeinde Welda an den Fürstbischof zu Paderborn wegen Wucher der Warburger Juden	1675
1.0.2	Abtretung einer Lieferung im Wert von 100 Rthlr durch Johan Jürgen Rohlandt zu Gunsten des Johan Rosen	01.12.1705
1.0.3	Protokoll über eine Besichtigung der zu stark aufgewachsenen Hecke des Berend Sommer am Triftwege der Bicke	1709
1.0.4	Branntweinbrennerei	1717
1.0.5	Brauchtum der Hirten (Auf der Rückseite Bürgerleid)	1724
1.0.6	Quittung des Pastors J.B.Niedermeyer	1739
1.0.7	Stark zerstörtes Handschreiben Betr.: Klage des Bauermeisters Adam Hillebrand gegen den Nachbarn Henricus Struck auf Instandhaltung des Zaunes (Hecke). Abschrift gefertigt vom Justitiarius Michael von Germeten	1770
1.0.8	Quittung des Johannes Hartmann, daß Johannes Tönen seine Schuld von 10 Rthl 9 gr. 4 ch bezahlt habe.	1771
1.0.9	Verschreibung des Hausbesitzes von Johannes Biling u. seiner Ehefrau Anna Eva Reisell; als Notar tätig: Pastor Wünnenberg	1782
1.1.0	Übertragsvertrag zwischen Adam Hillebrand und Heinrich Dierkes aus Hohenwepel	24.02.1789
1.1.1	Vergleich wegen einer durch Adolph Schaller angelegten "Flachsrothe" am Bach	13.04.1793
1.1.2	Bescheinigung des W. Neukirch, daß Joan Jürgen Engemann das Heu in der Wiese "Der Knick" machen darf	11.07.1794
1.1.3	Ww. Wilhelmine v. Brackel bestätigt, daß sie während der Bauzeit in der Orangerie wohne und für die Benutzung eines gemeindeeigenen Platzes 2 Rthlr. jährl. zahlen wolle.	27.11.1794
1.1.4	Königl. Aufforderung zur Lieferung für die Armee-Verpflegung Aufforderung fünf 4-spännige Wagen mit Ernteleitern zum Fourage-Transport nach Beverungen zu stellen. Aufforderung an die Ortsvorsteher, Verzeichnisse über Lieferungen an die Französisch-Holländischen Nord-Armeen aufzustellen	30.11.1805 1805/1806 22.11.1806
1.1.5	Quittungen über Zahlungen	1803; 17;18;22

1.1.6	Verkauf eines gemeindeeigenen Hauses:(Fotokopien aus dem STA Münster) Beantragung der Genehmigung durch den Maire der Cantons Wolfhagen und Volkmarsen. Genehmigung des Königl.Präfekten des Fulda Departements, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone	1810
1.1.7	Aufforderung durch den Landrat zur Berichterstattung über evtl. vorgekommene Eingriffe in das Gemeindeeigentum	1824
1.1.8	Recognitons-Schein über eine Hypothek für Ignaz Risse bzw. Bernard Blömeke	22.07.1826
1.1.9	Reise-Paß ins Ausland für Bernard Blömeke	29.02.1828
1.1.10	Entlassungsschein des Landwehrmannes Bernard Risse von der 7. Compagnie des 2ten Bataillons (Paderbornschen) 15ten Landwehr-Regiments 1ten Aufgebotes	21.12.1832
1.1.11	Verurteilung des Bernhard Blömeke wegen Forstfrevels begangen im Forstrevier Mittelsberg	28.09.1838
1.1.12	Reise-Route Nr. 1901 ausgestellt vom Zuchthaus-Direktor in Münster für Carl Frautschy aus Welda	28.02.1848
1.1.13	Baugenehmigung für Wilhelm Engemann	15.06.1849
1.1.14	Erinnerung des Amtmannes Ramus an den Ortsvorsteher Fecke wegen Zahlung von Fuhrlohn an Dominicus Wennekamp	11.08.1849
1.1.15	Durchführung einer Hauskollekte für die Finanzierung eines Schulhausbaues in Kühlsen Krs. Warburg	15.09.1849
1.1.16	Genehmigung des Ortsvorstehers Fecke für den Zimmergesellen Franz Joseph Salomon zum Aufenthalt und Arbeit in Volkmarsen	04.12.1849
1.1.17	Anzeige des Sattlergesellen Johann Heinrichs, daß ihm von dem Friedrich Wilhelm Krahe verschiedene Gegenstände und Geld gestohlen worden seien. Auf der Rückseite ein Gesuch des Joseph Blömeke auf Unterstützung durch die Gemeinde wegen Erkrankung seiner Ehefrau	26.01.1850 12.01.1850
1.1.18	Provisorisches Grundsteuerkataster im Fürstenthum Waldeck	13.10.1850
1.1.19	Aufforderung durch den Amtmann Ramus zur Zählung und Musterung der Pferde	10.11.1850
1.1.20	Bestätigung über Einquartierung von Wehrmännern des 3. Bataillons 16.Inf. Regiment beim Lehrer Büdeker in Welda	24.12.1850
1.1.21	Bitte des Feldwebels Daniel der 11.Kompanie des mobilen 3. Bataillons 16. Landwehr Regiment zu Husen bei Lichtenau an den Ortsvorsteher zu Welda um Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß er den in Welda auf Reklamation entlassenen Mannschaften pro Mann und Tag 1 Sgr für Entschädigung der täglichen Brotportion gezahlt habe.	26.12.1850
1.1.22	Aufforderung durch den Amtmann Ramus taubstumme Kinder zu erfassen	28.03.1851
1.1.23	Diebstahlsanzeige des vormaligen Unteroffiziers Heinrich Tegethoff (Bügeleisen)	11.04.1851

1.1.24	Beschwerde der Ww. Ferdinand Hillebrand wegen Verkoppe- lung eines Landes als Steinbruch	29.05.1857
1.1.25	Beschwerde des Pfarrers Hoischen wegen des Concubinales Schuster Bartolomey und Wilhelmine Kampe	22.06.1851
1.1.26	Namensliste der in den Monaten Febr., März, April, Mai, Juli und August 1856 zu einer Geld- oder Arbeitsstrafe Verurteil- ten	13.02.1857
1.1.27	Aufforderung durch den Amtmann, festzu stellen, ob auch in Welda "Communalwege" von den "Ackerbesitzern" beim Pflügen schmaler gemacht worden seien.	07.05.1858

2. Steuern , Schatzungen, Haushalt

2.0.1	Bürgerbuch 1707 - 1794	1707-1794
2.1.1	Bittschrift der Gemeinde auf Erlaß der Heuer wegen der Kriegsfolgen	1643
2.1.2	Die letzten 2 Blätter eines Schatzregisters von 1656 und 1659	1656/59
2.1.3	Einnahme und Ausgabenrechnung des Schatteinnehmers Wilhelm Stoltzenberg für 1667	1667
2.1.4	Eingabe der Gemeinheit Welda an die Fürstl. Cantzlei wegen Besteuerung des v. Haxthausen 1672-1675	1675
2.1.5	Entwurf einer Klage der Dorfschaft Welda gegen Hermann v. Haxthausen wegen der Rechnungslegung der Jahre 1673,74 und 75 sowie auf gerechtere Aufstellung der Schat- zung.	1675
2.1.6	Beanstandungen des Gemeinheits-Haushaltes für 1676	1676
2.1.7	Einteilung der Besitzgrößen der bäuerlichen Betriebe; Einteilung der Ländereien nach drei Ertragswertklassen und der zu zahlende Steuerbetrag für das Jahr 1686 nach dem fürstbischöflichen Edikt vom 11. 12. 1684	1686
2.1.8	Schatzungsverordnung des Fürstbischofs für die Gemeinde Welda vom 03.07.1687 und die Schatzpflichtigen von Welda 1686	1687
2.1.9	Gemeinde-Abrechnung für 1689	1689
2.1.10	Einteilung des Kopfschatzes 1690 u. Kostenschatz-Register angefangen am 23. 02. 1690	1690
2.1.11	Schatzungsregister kurz nach 1700	1700
2.1.12	Viehschatz als Gemeindesteuer; Antrag auf Änderung der Bewertungsgrundlage	11.03.1771
2.1.13	Viehschatz; Festsetzung der Abgabenhöhe pro Stück Großvieh	02.05.1771
2.1.14	Landschatztabelle 1778 (Fotokopie und Abschrift) Eine Aufstellung über die schatzbaren Ländereien von 1672 im STA Münster, Fürst.Paderborner Kanzlei Nr. 494. Fotokopie im Archiv Hake in gebundener Form	1778

2.2. Gemeindehaushalt

2.2.1	Gemeindehaushalt 1684 (ein Heftchen von 7 Seiten im Format 10,5 cm Breite und 32 cm Höhe)	1684
-------	--	------

2.2.2	Gemeindehaushalt 1691, 1692 und 1693 (Heftchen von 46 Seiten im Format 10,5 cm Breite und 32,5 cm Höhe) (außerdem ein Doppelblatt "Rechnunge deren Unkosten usw. von 1691) (Außerdem 1 einzelnes Doppelblatt mit Aufstellung der Ländereien und zu zahlender Schatzung um 1690)	1691 1692 1693
2.2.3	Gemeindetagebuch 1758 - 1819 darin enthalten die Fortsetzung des Bürgerbuches und der Bürgereid von 1806	1758-1819
2.2.4	Gemeinheitsrechnung der Dorfschaft Welda, geführt vom Gemeinheits-Colector Henrich Tegethoff	1788
2.2.5	Rechnung der Gemeinheits-Casse zu Welda für das Jahr 1809	1809
2.2.6	Gemeindeausgaben 1850 (Fotokopie aus dem Archiv Stolte)	1850
2.2.7	Rechnung des Heinrich Ortwein, Schmied in Welda, über Arbeiten in der Kirche, die von der pol. Gemeinde bezahlt wurden.	1896
2.3.1	Einquartierungskosten der Jahre 1663-1675 Aufstellung der Kosten, die der Gerichtsjunker Hermann v.Haxthausen tragen muß.(siehe auch Schuldbrief 5.1.6)	1663-1675
2.3.2	Einquartierungen und deren Kosten von Dezember 1673 bis Mitte Mai 1674	1673-74
2.3.3	Kosten die dem v. Haxthausen seitens der Gemeinde in Rechnung gestellt werden für: 1677 4 Compagnien zu Pferd Lüneburger; 1 Compagnie und Stab Graf von der Lippe; Fahrten für den Domdechen Stein nach Dringenberg; 1677 Quartier für die Reiter des Fürstbischofs; Kosten der Unterbringung für den Wachtmeister der v.Haxthausischen Compagnie; Kosten der Unterbringung der Münsteraner mit einem Obersten und 1 Compagnie zu Pferd; 1676 Fahrt für den Lüneburger General; 1676 Unterhalt für einen Wachtmeister u.2 Reiter d. Spiegelschen Compagnie.	1677
2.3.4	Verordnung der Fürstl. Cantzley zu Neuhaus wegen der Zahlung von Einquartierungsgeldern	1703

2.5 Straßen und Wege

2.5.1	Unterhaltungsarbeiten an den Land- und Poststraßen	1738
2.5.2	Schluß einer Vereinbarung zwischen v.Haxthausen und der Gemeinde Welda über eine Veränderung des Steinweges	1749

3 Verpachtungen

3.1.1	Verpachtung der Pastoratsländer durch die Gemeindevertreter, weil kein residierender Pastor im Ort ist. (Pfarrer war zu dieser Zeit Bernardus Hillebrand, der vielleicht vorübergehend ortsabwesend war)	26.02.1694
3.1.2	Die Gemeinde will den halben Siek zur Abdeckung von Schulden verpachten. Wer trotz Verbotes seine Pferde darauf treibt und hütet, soll 2 Goldgulden Strafe zahlen.	15.05.1739
3.1.3	Die Gemeinheitsmitglieder sind im Hause des Bürgermeisters Blömeke versammelt. Die Gemeindeländer werden an den Meistbietenden auf 9 Jahre verpachtet. Aufstellung mit Flurnamen und Namen der Pächter	11. 02. 1786

4. Hutungen, Holzgerechsam, Gewinnung von Steinmaterial

4.1.1	Vertrag zwischen Hermann von Haxthausen und der Gemeinde Welda vom 18.01.1609 mit dem die im Receß vom 01.04.1590 festgelegten Rechte erweitert und bestätigt werden. (Auf Leder geschrieben) (Das Original ist im Archiv der Stadt Warburg deponiert worden)	18.01.1609
4.1.2	<p>A. Klage der Dorfschaft Welda gegen v. Haxthausen wegen der Verweigerung des Vorhütens, der Pfändung eines Pferdes sowie der Heranziehung von schatzbaren Gütern zur Verminderung gemeiner Dorfschulden. Hier: Schreiben der Residenz in Neuhaus 1659 an den Rentmeister zum Dringenberg vom 11.01.1659</p> <p>B. Befragung der Gemeinden Germete, Ossendorf, Menne, Rimbeck, Scherfede, Nörde, Calenberg und Hohenwepel über die dortigen Regelungen wegen des Vorhütens.</p> <p>C. Bericht des Oberamtes Dringenberg -Wilh.Heising- an die Fürstl.Hofkammer zu Paderborn</p> <p>D. Letzter Teil eines Schreibens des Landdrosten - Wilhelm Heising-, Dringenberg wegen der Hudegerechtigkeit vom</p>	<p>11.01.1659</p> <p>18.-25.02. 1659</p> <p>01.02.1660</p> <p>30.08.1664</p>
4.1.3	Gerechsam an den Waldemeyen, Gras-und Heuverkauf	1694-1696
4.1.4	Prozeßvollmacht der Gemeinde Welda im Prozeß gegen den Capitain von Haxthausen wegen der Abhütung der Buchen-Waldemeyen und Handdiensten; Notar Petrus Matthäus Colnems;	09.10.1700
4.1.5	Verfügung der Paderborner Canzlei an v. Haxthausen, die Pfandsachen zurückzugeben	16.11.1700
4.1.6	Festsetzung der Gerichtskosten und der Strafe in der Sache Gemeinde ./ v. Haxthausen	10.02.1706
4.1.7	Beschwerde Weldaer Einwohner und Klage der Vorsteher an die Cantzley in Paderborn weil einige Bauern [namentlich genannt] Gemeindegut zu Ackerland umgebrochen haben.	August 1730
4.1.8	Eingabe der Gemeinde Welda an den Landesherren, den Fürstbischof zu Paderborn, wegen der Hudegerechsam in den Alern, Hudegebührenfreiheit des Haxthausenschen Müllers und dessen Multerbetruges an den Mahlkunden.	28.05.1771/ 03.Juni 1771
4.1.9	Auszug aus einem Protokoll vom 11.Juni 1771 betr.Klage der Gemeinheit Welda ./ verwitwete Frau von Haxthausen und den Weldaer Müller Kösters wegen der Weidrechte in den Aleren sowie Entnahme eines Bechers vom jeweiligen Mahlgut durch den Müller.	11.06.1771
4.1.10	Protokoll vom 23.05.1776 Gemeinheit Welda ./ die Schäfer des Gutes v. Haxthausen. Zeugenvernehmung darüber, daß vor St. Johannistag die Schafe nicht im Holze gehütet werden dürfen sondern nur das Hornvieh (Kühe) des Dorfes. Mit Namen die für genealogische Forschungen interessant sind	23.05.1776
4.1.11	Protokoll v. 26.04.1781 Gemeinheit Welda contra Conductor Stoltzen des Gutes. Gemeinde behauptet, v. Haxthausen halte über 1000 Schafe die dem gemeindlichen Vieh die Nahrung entziehen würden.	26.04.1781

	Der Gemeinheitsschäfer Heinrich Engell darf 300 Schafe und der Gutsschäfer Joseph Kühlhardt 500 Schafe weiden. 100 Schafe des Juden Jos. Abraham, Warburg, sind zurückzugeben	
4.1.12	Eingabe (teilweise) der Freifrau v. Brackel wegen Störung ihrer Feldtrift durch die Gemeinde u. Entscheidung der Paderborner Regierung vom	07.03.1801
4.1.13	Erwiderung des Conductors Wrisberg (Gut Welda) vom 18.10.1802 contra Gemeinde Welda betr. Hütung von Kühen, Schweinen und Schafen auf den abgeernteten Feldern	18.10.1802
4.2.0	Paderborner Holzordnung vom 01. März 1669 (Fotokopie aus dem Amtsblatt der Regierung Minden 1844)	1669
4.2.1	Bezahlung des Holzkaufgeldes im Waldeckischen; wer nicht zahlen kann, muß Saatroggen liefern.	28.3.1691
4.2.2	Genehmigung des Grafen v. Waldeck, daß die Weldaer für Hundert Gulden Brennholz einschlagen dürfen.	22.02.1708
4.2.3	Schäden beim Brennholzschlagen in den waldeckschen Forsten	11.03.1708
4.2.4	Lieferung von 84 Claftern Holz aus d. waldeckschen Waldungen an die Gemeinde Welda	18.10.1716
4.2.5	Genehmigung zum Brennholzeinschlag im Waldeckschen	14.11.1718
4.2.6	Holzungen, Anlage von Eichenkämpen, Fotokopie aus dem Archiv Reinhard Stolte, Welda	23.03.1773
4.2.7	Rechnung des Notars Schlüter über Notarielle Tätigkeiten in der Streitsache wegen der Holzungen	21.02.1779
4.2.8	Terminfestsetzung in der Klagesache Welda ./ Assessor Gerken, Vertreter des Frl. v. Haxthausen	29.04.1779
4.2.9	Berechnung der Gerichtskosten in der Klagesache Welda ./ Assessor Gerken	22.07.1779 27.01.1783
4.2.10	Einschlag von Bäumen für das Osterfeuer. Klage der Gemeinde Welda gegen Assessor Gerken, Curator des Frl.v.Haxthausen	24.7.1780
4.2.11	Klage der Gemeinheit Welda gegen Frl v. Haxthausen wegen der Holzgerechtsame im Eichholz und im Iberg	16.11.1780
4.2.12	Holzgerechtsame im Eichholz und im Iberg. hier: Anweisung des Deputatholzes; Fristsetzung durch das Fürstbischöfl. Gericht in Paderborn.	21.02.1782
4.2.13	Urteil wegen der Holzgerechtsame im Eichholz und im Iberg	09.03.1786
4.2.14	Protokoll der Königlich Preußischen General Kommission zur Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Theilungen in Westphalen über die Zahlung von Holz- und Hausschillingen an den Freiherrn von Brackel zu Welda; aufgeführt sind die Namen von 21 betroffenen Weldaer Bürgern	06.03.1846
4.3.1	Widerrechtliches Steinebrechen auf dem "Alten Canstein"	1792

5. Schuldbriefe, Dienstgeld, Quittungen

5.1.0	Schuldverschreibung der Gemeinde Welda zu Gunsten des Klosters Wormeln über die Ablösung eines Darlehens von 50 Rthl. die von Christoffel Götten im Jahre 1623 geliehen waren. (Original von Rembert Müller zum Verbleib erhalten 11.9.1994)	1623
-------	--	------

5.1.1	Jasper Böttrich, Warburg leiht der Gemeinde Welda 24 Rthl, die Gemeinde leistet Sicherheit durch 2 Morgen Land.	13.07.1636
5.1.2	Christoff Baden leiht der Gemeinde Welda 30 Rthl.	27.06.1638
5.1.3	Vergleich über das Darlehen des Christoffel Götten von 1623, das vom Closter Wormeln übernommen wurde und inzwischen 100 Thlr. beträgt.	18.02.1647
5.1.4	Kaufvertrag über 3 Huben Landes von Jost Rosen an Cordt Hermann Rampenthal und Detmar Siverdes für 340 Rthl.	16.04.1649
5.1.5	Notarielle Verhandlung wegen der Gemeindeabrechnungen der Jahre 1653 bis 1669, wonach Thonies Volpracht etliche Gemeindegelder nicht abgeliefert haben soll.	1653-1669
5.1.6	Darlehnsvertrag der Gemeinde Welda mit Hermann von Haxthausen über ein Darlehen von 140 Rthlr.	02.05.1674
5.1.7	Schuldbrief der Gemeinde über ein Darlehn von Joannes Berendes über 430 Thlr Pferde und 20 Thlr Bargeld für die Deckung von Einquartierungskosten.	29.01.1675
5.1.8	Quittung über 4 Malter Gerste als Zinszahlung an den Juden Jacon Jospet (Jacos Josupts) für ein geliehenes Kapital;	27.06. und 23.11.1675
5.1.9	Dienstgelder die Welda zu zahlen hatte: a. Kalenbersge Dienst-Gelt Anno 1691 Namentliche Aufstellung wegen der Eichen aus dem Wittmarwald b. Bescheinigung des Johann Georg Waßmuth, Calenberg c. Bescheinigung des Georg Wittmer, Gut Laubach vom 01.12.1813, 26.11.1818, 04.12.1825	1691 27.01.1783 1813, 1818, 1825
5.1.10	Schuldschein über 10 Rthl von Fattor Frerich Stöchken;	28.01.1692
5.2.0	A. Gemeinderatsbeschlua über die Aufnahme einer Schuldsomme von 50 Rthl. vom 22.12.1725. Das Kapital von 50 Rthl. ist zurückgezahlt wordem am 18.12.1746 an den Abt Antonius in Hardehausen. B. Schuldbrief zu vorstehenden 50 Rthlr.	22.12.1725 15.02.1726
5.2.1	Schuldbrief über 40 Rthl ausgestellt für Johannes Böttrich, Bürgermeister zu Warburg am 28.12.1729	28.12.1729
5.2.2	Gerichtliche Aufforderung an die Gemeinheit Welda rückständige Schuldsomme plus Zinsen zum Bußdorff zu Paderborn zu zahlen	10.04.1739
5.2.3	Schuldbrief der Gemeinde Welda vom 15.10.1760 über 300 Rthl zu Gunsten des Freiherrn Franz Arnold von Haxthausen in Welda	15.10.1760
5.2.4	Vertrag Kloster Warburg und Gemeinde Welda über die Rückzahlung der Schulden. 27.11.1756 und Mahnschreiben	05.01.1765
5.2.5	Schuldbrief über 200 Rthl geliehen von Christoff Beine, Warb.	28. 03.1762
5.2.6	Vergleich zwischen dem Kammerdiener Henricus Reine des Freiherrl. Obristmarschallen und Geheimen Rath v. Haxthausen und der Gemeinheit Welda wegen am 02.01.1763 und am 10.03.1763 geliehenen Kapitals von 200 Rthl wegen Bezahlung der Kriegslasten. Das Kapital wird von 200 Rthl nun in der gültigen Währung auf 100 Rthl festgesetzt. Die Zinsen der Jahre 1764, 1765, 1766 und 1767 werden geschenkt. Erst ab Januar 1768 sollen wieder Zinsen von 5 Rthl jährlich gezahlt werden. Welda, den 01.05.1766	01.05.1766

5.2.7	Schuldenregelung über geliehenes Kapital von Postmeister Stellpflug und Camerarius Dentell (Schwäger) in Volkmarsen	05.07.1776 17.04.1777 26.02.1778
5.2.8	Hypothek des Kaufmanns Fischer zu Warburg über 500 Rthlr.	03.05.1824

5.5 Schulden als Folge des Wormelner Krieges

5.5.1	Schuldschein über 2000 Rthl die aufgenommen wurden um die Hessischen Executionstruppen bezahlen zu können vom 26.10.1797. Darauf sind Zahlungen quittiert bis zum 06.05.1822 Gläubiger sind: Der Conductor Wasmuth zum Calenberg = 1000 Rthl an französischen Dukaten; der Richter Peter Fuest zu Germete = 500 Rthl und der Bernard Berendes zu Germete = 500 Rthl.	26.10.1797
5.5.2	Fotokopien von Schreiben des Cantons Wolfhagen und Volkmarsen wegen der Schulden der Commune Welda vom 12.01.1810, 18.01.1810, 10.09.1810, 13.09.1810 11.01.1811 und 31.03.1811	1810 1811

6. Volkszählungen, Viehzählungen, Besitzgrößen

6.1.1	Namentliche Aufstellung der Knechte und Mägde;	1689
6.2.1	Vieh-Register 1683	1683,1690
6.2.2	Zählung der Kühe (Kufie=Kuhvieh)	03.04.1771
6.3.1	Besitzgrößen, Aufstellung wegen Einquartierung von Soldaten	1703,1707

7. Grundstücke der Gemeinde

7.1.1	Verpfändung des "Weldaer Bruches"; Gemeinde Welda leiht 80 Rthl von der Gemeinde Hörle;	1696
7.1.2	Schreiben der Fürstl. Waldeckschen Regierung zu Arolsen vom 04. Juny 1794 über die Hütungsdauer im "Weldaer Bruch"	04.06.1794
7.1.3	Abschrift aus dem Bürgerbuch S. 41 betreffend die Pfandeinlösung wegen des "Weldaer Bruches"	1794
7.1.4	Vereinbarung über das "Große weldische Bruch" zwischen Welda und Hörle vom	27.03.1797

8. Rechnungsprüfung

8.0.0	Verurteilung der Gemeinde Welda, rückständige Zahlungen an Ferdinand Hoppe und Adam Butterwegge zuleisten.	25.01.1769
8.0.1	Gerichtsentscheidung des Fürstl. Hofgerichts zu Paderborn vom 28.04.1769 in Sachen Butterwegge Erben contra Gemeinde Welda wegen Unterschlagungen des Bürgermeisters Adam Butterwegge	28.04.1769
8.0.2	Schlußprotokoll zur angeblichen Unterschlagung des Bgmstr. Adam Butterwegge in den Jahren 1758-1760	1758-1760

8.0.3	Protokoll des Gografen von Warburg in Sachen Ww. Wiegard ./.. Gemeinde Welda	12.06.1766
-------	--	------------

9. Schulen

9.1.1	Kaufvertrag über den Erwerb eines Schulgrundstücks von der Eva Catharina ARBEITER vom 04.06.1761	04.06.1761
9.1.2	Bedingungen für den Bau eines Schulhauses in Welda vom 27.11.1822	27.11.1822
9.1.3	Protokoll des Gemeinderates über die Ablehnung der Schulgelderhöhung, weil man mit dem Lehrer nicht zufrieden ist.	18.09.1861
9.1.4	Notiz über Notwendige Reparaturen in der Knabenschule vom 07.06.1870	07.06.1870
9.1.5	Mitteilung des Amtmannes, daß die Genehmigung zum Verkauf der alten Mädchenschule an den Wilhelm Bickmann für 470 Rthl vorliege.	28.07.1872
9.1.6	Auszug aus der Absenten-Liste der Schule (Unterrichtsversäumnisse) Juni 1840, Juli 1840, August 1857, Sept. 1857 und Nov. 1857.	1840 1857
9.1.7	Aufforderung des Amtmannes von 10.07.1871 die Gemeindevorordneten zu einer Sitzung einzuberufen betr. Neubau der Mädchenschule.	1871

10.Rechtsgrundlagen; Rechtsstreite

10.0.0	Hand- und Spanndienste, Vertrag zwischen v.Haxthausen und Gemeinde Welda (nicht komplett) vom	13.06.1549
10.0.1	Vertrag v. Haxthausen / Grafen v. Waldeck 02.10.1579	02.10.1579
10.0.2	Aufstellung über die beim Freistuhl-Gericht anhängig gewesenen Verfahren mit von Haxthausen, Welda in der Zeit von 1633-1662 (Fotokopie aus dem Staatsarchiv Münster; Oberamt Dringenberg Nr. 99)	1633- 1662
10.1.1	Zahlungserinnerung in der Klagesache Dorfschaft Welda ./.. Hermann v. Haxthausen	19.03.1663
10.1.2	Begründung einer Klage der Gemeinde Welda gegen von Haxthausen wegen: Viehsschatz, Zinszahlung auf das Kapital von 100 Rthl.von 1650 Mastgeld, Schatzbarer Besitz, Reichsanleihen.	29.05.1663
10.1.3 (im flachen Karton)	Klage vom 08.08.1668 der Gemeinheit Welda gegen Hermann v.Haxthausen wegen folgender Punkte: 1. v.Haxthausen habe seine Untersassen geschlagen, Unstimmigkeiten wegen der Tageszeiten beim Pflugdienst. 2. v.Haxth.läßt als Drost u.Conductor des Fürstl. Hauses Calenberg die Weldaer die Dienste, die diese in Calenberg leisten müssen, in Welda verrichten. 3. v.Haxth. läßt anstelle der schuldigen Hand-und Spanndienste, die mit Pflug und Sichel auszuführen sind, andere Fuhr- und Handdienste verrichten.	1668

	<p>4. v.Haxth. verlangt das Dienstgeld, das anstelle des nicht in "natura" geleisteten Dienstes bezahlt werden muß, auf Michael (29.Sept.), die Weldaer wollen aber erst auf Petri ad Catheram (22.Febr.) bezahlen.</p> <p>5. Die Weldaer sind dagegen daß der v. Haxth. eine eigene Ziegenherde hält.</p> <p>6. v.Haxthausen schätze die ihm zugefügten Feldschäden selbst und zwar zum Nachteil der Gemeinde.</p> <p>7. v.Haxthausen nutze sein "nobilis privilegata" [adliges Vorrecht] wegen des "Scharwerkens" auf seinen, ihm unterstehenden Bauerngütern aus.</p> <p>8. v.Haxth. will als Gerichtsjunker erreichen, daß die Gemeinderechnung vor ihm gelegt (erstellt) wird.</p> <p>9. Rückgabe gepfändeten Viehes usw.</p> <p>Rechtsgrundlage sind die Recesse von 1599 u. 1609</p>	
10.1.4	Anhörung Weldaer Einwohner wegen Gewaltanwendungen des Junckern v. Haxthausen und wegen der zu leistenden Hand- und Spanndienste	25.09.1668
10.1.5	Anordnung der Paderborner Cantzley, daß gepfändete Vieh wegen des bevorstehenden Winters aus dem Pfandstall zu entlassen.	27.11.1673
10.1.6	Urteil der Fürstl. "Regierungs-Cantzley zu Cassel", daß Curt Reinike und seine Erben von den in Wettelingen gelegenen Höfen und Ländereien, die während des 30jähr. Krieges entstandenen Belastungen, genau wie alle Wettelinger Bürger an die landgräfliche Kasse zu Cassel zahlen muß.	22.06.1675
10.1.7	Protokollauszug eines Urteils der Paderborner Kanzlei in der Klagesache Welda ./ v.Haxthausen betr. Glockenschlag, Bestrafung, Pfändung (siehe dazu auch Artikel in der Warte 1935 S. 135 von Pfarrer Franz Cramer "Blind Pfand"), Verbreiterung eines Fußpfades durch Berendt Sommer, Recht Privathäuser zu errichten, Holzlieferung an die Ackersmänner und Kötter, Zahlung von ½ Rhtlr. je Beiwohner.	1676
10.1.8	Versuch eines Vergleichs wegen der dem v. Haxthausen vorgeworfenen Verstöße gegen den Receß vom 29.01.1609	21.10.1678 12.11.1678
10.1.9	Beschwerde der Gemeinheit Welda an das Paderborner Hofgericht, über den Gerichtsjunkern v. Haxthausen weil er sich nicht an die Abmachungen der rechtlichen Erörterung vom 05.07.1669 halte	ohne Datum, um 1680
10.1.10	Beschwerde des Hermann v. Haxthausen an die Paderborner Cantzley in Schloß Neuhaus darüber, daß die Gemeinde Welda den Twistefluß nicht von Weiden und Stämmen aufräume und daher das Dorf unter Hochwasser leiden müsse.	12.05.1689
10.1.11	Gemeinde Welda gegen v.Haxthausen; Entscheidung des Paderborner Gerichts zu Neuhaus, daß die Entscheidung vom 17.11.1690 rechtskräftig sei.	17.12.1692
10.1.12	Gemeinheit Welda und Kloster Wormeln gegen v. Haxthausen; hier: Verhängung einer Strafe von 20 bzw. 50 Goldgulden wegen Nichtwahrnehmung eines Gerichtstermins.	29.05.1716

10.1.13	Domherr v. Haxthausen ./.. Bowinkelmann, Holzminden und Volpracht. (Stark zerstörte Copia des Notars Joes Blome)	01.04.1718
10.1.14	Protokoll des Freigrafen in Warburg (Böttrich) in der Sache Gemeinheit Welda gegen Franz Jürgen Winter; hier: Reduzierung des Kapitals von 71 rh	01.02.1773
10.1.15	Rechtsstreit Bowinkelmann ./.. Gemeinde Welda wegen Beseitigung von Weidebäumen in der Twiste	April 1769 -April 1772
10.1.16	Rechtsstreit Daniel Genau, Ossendorf ./.. Gemeinde Welda	22.12.1774
10.1.17	Rechnung des Gerichtsverwalters H. Neukirch über Gerichtskosten Monate Februar u. März 1779	1779
10.1.18	Rechtsstreit Gemeinde Welda ./.. v. Brackel	09.06.1792
10.1.19	Streitsache Engemann ./.. Gemeinde wegen Öffnung eines Grabens in einer Gemeindewiese 28.01.1796 und 04.02.1801	1796 1801
10.1.20	Rechtssachen Sommer ./.. Stolzenberg ./.. Regierung Paderborn ./.. Jodocus Gerold, Paderborner Kapitän ./.. Gemeinde Welda darin enthalten Fotokopien aus den Akten Reichskammergericht (STA Münster S 2389/8091 u.S2388/8090)	1707-1739
10.1.21	Rechtssache v. Brackel ./.. Gemeinde Welda Vorladung der Parteien	03.06.1803

20.Schützenwesen

20.0.0	Articull der Schützengesellschaft Welda von 1593 (von Hermann v.Haxthausen am 20.May 1720 gefertigte Copia)	1593 (1720)
21.1	Pfandrecht der Schützen	
21.1.1	Streitsache der Schützengesellschaft Welda contra Hermann v.Haxthausen; Eingabe vom 03.12.1668 des Dechanten und der Rottmeister an die bischöfliche Residenz zu Neuhaus.	03.12.1668
21.1.2	Stellungnahme der Schützengesellschaft Welda zu dem Gegenbericht des Gerichtsjunkern v.Haxthausen; ohne Datum, um 1669.	1669
21.2	Schnadezüge	
21.2.1	Bericht über die Schnadezüge von	1691, 1706
21.2.2	Bericht über den Schnadgang von	1769
21.3	Grundstücke der Schützen	
21.3.1	Die Schützengesellschaft Germete bestätigt der Schützengesellschaft Welda das Recht der freien Verfügung über die Schützenwiese	um 1700
21.3.2	Der provisorische Maire des Cantons Volkmarsen, Cantons Maire Curth in Zierenberg berichtet über das Gesuch des Munizipalraths in Welda wegen Einziehung der Schützenwiese zur Gemeindekasse. 05.06.1809 (Fotokopie)	5.6.1809

30.Brände

30.0.0	Feuersbrunst 1723	1723
30.0.1	Feuerschutz-Verordnung vom 29.01.1861 (Kennzeichnung der Feuerwehrleute)	1861

40 Edikte (Fotokopien)

40.0.0	Edict des Bischofs Hermann Werner vom 06.11.1684 betr. Verbot der Ausfuhr von Korn-Früchten	1684
40.0.1	Edict des Bischofs Hermann Werner vom 11.11.1684 betr. Erfassung aller „schatzbahren Äckern / Wissen / Weiden / Gärten / Kämpen und Zuschlägen	1684
40.0.2	Edict des Bischofs Hermann Werner vom 29.02.1685 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für Korn wegen der langanhaltenden Dürre	1685
40.0.3	Patent des Bischofs Hermann Werner vom 10.06.1685, verkündet von den Kanzeln und ortsübliche Bekanntmachung betr. Entrichtung der „anderthalbe Landt-Schatzung“ zur Unterhaltung der „Landt Melice“ (Ausrüstung und Verpflegung) die nach Ungarn entsandt ist.	1685
40.0.4	Verfügung des Bischofs Hermann Werner vom 26.02.1688 betr. Der Rückstand an Acker-Schatzung von 2743 Rthl. Soll nun je zur Hälfte im März und April beigetrieben werden.	1688
40.0.5	Verfügung des Bischofs Hermann Werner vom 26.10.1694 betr. Auf Beschluß des Landtages soll wegen der „gegenwertigen gefährlichen Kriegsläufften“ neben neun Landschattungen auch ein Viehschatz erhoben werden	1694
40.0.6	Verfügung des Bischofs Hermann Werner vom 09.02.1697 betr. Erhebung des Viehschatzes von den Schäfern	1697
40.0.7	Verfügung des Bischofs Franz Arnold vom 27.10.1704 betr. Auf Beschluß des Landtages sollen wegen der „gegenwertigen gefährlichen Kriegsläufften“ 16 ordentliche Landschattungen durchgeführt werden. November zwei, Dezember zwei, im Januar 1705 zwei, Februar zwei, März anderthalb, April anderthalb Mai anderthalb, Juni eine halbe, Juli eine halbe, August eine halbe, September eine und Oktober eine ganze Landschattung.	1704
40.0.8	Verfügung des Bischofs Franz Arnold vom 06.08.1705 betr. Die Untertanen sollen ihre Schweine nicht außer Landes in die Mast treiben, weil die im Hochstift liegenden „Gehölzer“ ausreichend Mast bieten.	1705
40.1.0	Edict des Königs Friedrich von Preußen vom 24.11.1752 betr. Vertilgung der Heuschrecken oder Sprengsel	1752